

# Staatliche Aufgaben, private Akteure: Erscheinungsformen und Effekte

## Tagungsbericht zum Eröffnungssymposium der Arbeitsgemeinschaft „Staatliche Aufgaben, private Akteure“ am 8. und 9. Mai 2014

### I. Einleitung

Die von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft geförderte Arbeitsgemeinschaft „Staatliche Aufgaben, private Akteure“<sup>1)</sup> widmet ihr Forschungsinteresse einem Phänomen, welches die Rechtswissenschaft – und dabei insbesondere das Öffentliche Recht – zwar schon seit Längerem beschäftigt, indes nach wie vor einer umfassenden Aufarbeitung und tiefgreifenden Analyse bedarf: der Beteiligung von Privatpersonen und privaten Organisationen<sup>2)</sup> an der Erfüllung staatlicher Aufgaben. Weil diese Mitwirkung dabei selbst Züge von Staatlichkeit annehmen kann, ist nicht immer leicht festzumachen, ob und inwieweit für das Handeln Privater die Regelungen für Privatpersonen oder jene für den Staat zum Tragen kommen. Gleichwohl erscheint eine entsprechende Zuordnung angesichts vielfältiger damit verbundener Konsequenzen angezeigt.

Welchem Regelungsregime unterliegt also eine solche „Staatlichkeit jenseits des Staates“? Dieser Fragestellung nachzugehen hat sich die Arbeitsgemeinschaft zum Ziel gesetzt, und sie will dies vor allem im Wege einer grundlegenden Systematisierung der vielfältigen in Rede stehenden Phänomene tun. Im Mittelpunkt stehen folglich drei aufeinander aufbauende und über mehrere Jahre hinweg zu behandelnde Themenkomplexe: (1.) Die von den involvierten Privaten jeweils erfüllten *Funktionen*, (2.) die *Rechtskonzepte*, die das Allgemeine Verwaltungsrecht für Private in der Verwaltung anbietet, und (3.) die *Grenzziehung* zwischen „Staat“ und „Privat“. Verfolgt wird dabei grundsätzlich, indem der juristische Zugang durch Analysen aus Perspektive anderer wissenschaftlicher Disziplinen ergänzt wird, ein interdisziplinärer Forschungsansatz.

Ganz im Zeichen dieser Interdisziplinarität stand auch das – den Erscheinungsformen und Effekten privater Beteiligung gewidmete – Eröffnungssymposium der Arbeitsgemeinschaft, zu dem sie am 8. und 9. Mai 2014 in die Räumlichkeiten des Dachgeschosses des Juridicums Wien eingeladen hatte. Die Begrüßung übernahm *Franz Merli* als Sprecher der Gruppe. Gleich zu Beginn verwies *Merli* auf die vielen Möglichkeiten, Private zur Erfüllung von (Teil-)Tätigkeiten im Rahmen staatlicher Aufgaben hinzuzuziehen. Dabei erfüllen Private unterschiedlichste Funktionen im Bereich der Regelsetzung, der Leistungserbringung, der Wissensbeschaffung, der Bewertung und der Kontrolle. Trotz der zahlreichen Praxisbeispiele sei dieser Bereich aus wissenschaftlicher Perspektive „etwas unklar und dunkel“ und stelle ganz deutlich eine Ausprägung des „Legal Pluralism“ dar. Zum Verständnis wesentlich beitragen könne aber die Berücksichtigung des historischen, politischen und wirtschaftlichen Kontextes, dessen Aufarbeitung eine der Zielsetzungen dieser Tagung sei.

1) Mitglieder: *Claudia Fuchs*, WU, *Franz Merli*, Universität Graz, *Magdalena Pöschl*, Universität Wien, *Richard Sturm*, Universität Graz, *Ewald Wiederin*, Universität Wien, und *Andreas W. Wimmer*, Universität Innsbruck.

2) Im Folgenden wird vereinfacht von „Privaten“ gesprochen.

### II. Historisches, politisches und wirtschaftliches Umfeld

Den Auftakt des Vortragsreigens bildete der überaus spannende Aufriss von *Miloš Vec* (Universität Wien) zum Thema „Private Akteure und öffentliche Aufgaben in der Rechtsgeschichte: Eine Dichotomie als konzeptionelles Problem“. Dabei zeichnete er wesentliche Entwicklungslinien und die Begriffsgeschichte von „Staat“ und „Privat“ ausführlich nach. Zusammenfassend stellte er fest, dass (1.) die „Neuheit“ der Einbeziehung von Privaten, wie sie derzeit empfunden wird, bereits in der Vergangenheit existent gewesen und deswegen zu relativieren sei; (2.) die bestehende Typenbildung zwischen Privat und Staat oftmals als problematisch zu betrachten sei, weil sie (3.) zu kurz greife und somit (4.) der Fokus auf Hybridisierungen zu legen sei. Mit diesen Ausführungen traf *Vec* gleich zu Beginn der Veranstaltung einen wesentlichen Punkt, denn die Frage, ob der Grenzbereich zwischen „Staat“ oder „Privat“ von „Dichotomie“ oder „Hybridisierung“ gekennzeichnet ist, war nicht nur zentrales Thema der an diesen Vortrag sogleich anschließenden Diskussion, sondern wurde im Laufe der Tagung wiederholt aufgegriffen. Gerade dieser Aspekt schien jedoch der umstrittenste zu sein: Während einerseits der Aufruf, Dichotomien abzubauen, als berechtigt erachtet wurde, konnte andererseits festgestellt werden, dass diese Dichotomie zwischen „Staat“ und „Privat“ für ihre Rechtsfolgen, wie etwa Grundrechtsbindung oder Amtsverschwiegenheit, unerlässlich sei. Eine Hybridisierung alleine wäre dafür zu unbestimmt; sie mache jedenfalls die Erarbeitung eines differenzierteren Sprachinstrumentariums notwendig (*Vec*). *Ewald Wiederin* dagegen merkte an, dass man die Dichotomie unter Umständen so verstehen müsse, dass es „intermediäre Kräfte“ zwischen „Staat“ und „Privat“ nicht geben dürfe. Eine Hybridisierung würde in diesem Fall die Verwendung unterschiedlicher Staatsbegriffe fordern.

Im Folgenden lieferte *Michael Hüther* (Direktor des Instituts der deutschen Wirtschaft, Köln) zum Thema der Privaten in der Verwaltung eine ökonomische Analyse der Motivlage aus effizienztheoretischer Sicht. Im Zuge dessen präsentierte er die Ergebnisse eines im Rahmen des Ersten Engagementberichts 2012 im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellten Gutachtens. Zentral für den untersuchten Forschungsgegenstand war dabei die Feststellung, dass private Leistungen im öffentlichen Auftrag die ganze Breite der aus der Volkssouveränität folgenden Staats-tätigkeit adressieren. Dabei würden Private in der Verwaltung die Wertschöpfungskette verlängern, was zu erhöhten Agenturkosten führe. Zugleich verändere sich die Wettbewerbssituation der Verwaltung, was die Steuerungskraft der Wähler und des Parlaments im Sinne einer „internen Effizienz“ tendenziell stärken. Darüber hinaus stellte *Hüther* fest, dass die gesellschaftliche Verantwortung (Reputations- und Ordnungsverantwortung)

Unternehmen dazu veranlasse, sich aus eigenem Interesse im öffentlichen Raum zu engagieren. Diese Tendenz könne bei Marktunvollkommenheit die gesamtwirtschaftliche Effizienz im Sinne einer „externen Effizienz“ erhöhen. Abschließend hielt der Vortragende fest, dass für die Generierung der potentiellen Effizienzgewinne die Vertragsgestaltung und Steuerungskompetenz der Verwaltung entscheidend seien, und verwies auf das Problem unvollständiger Verträge. In der anschließenden Diskussion wurde unter anderem die Frage aufgegriffen, in welchen Bereichen die Einbindung Privater zu Effizienzgewinnen führen kann und in welchen diese hingegen nicht zu erwarten sind. Dabei wurde speziell auf die Problematik der Betrauung Privater mit Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge (Wasser, Abfall, Strom etc), bei dem die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung essentiell ist, eingegangen. Gerade in diesem Bereich sei beim Einsatz (durch gewinnorientierte Zielvorstellungen geleiteter) privater Akteure eine Steuerungs- und Kontrollkompetenz der öffentlichen Hand vorzusehen. Genau dabei trete jedoch in der Praxis das Problem der unvollständigen Verträge auf, welches oftmals nicht ausreichend beachtet werde. Dabei wurde insbesondere überlegt, ob man nicht im Sinne der Allokationseffizienz anhand des Kriteriums, wer eine Aufgabe effizienter zu erfüllen vermag, beurteilen kann, ob eine Aufgabe besser dem Staat oder dem Privaten zugewiesen werden soll.

Den „[n]euere[n] Entwicklungen bei der Einbeziehung privater Akteure in Prozesse der öffentlichen Verwaltung“ widmete sich *Richard Sturn* auf Basis eines Manuskripts des bei der Tagung verhinderten, von ihm vertretenen *Gebhard Kirchgässner* (Universität St. Gallen). Zunächst ging *Sturn* auf Praxisbeispiele (internationale Accountingstandards und Akkreditierungen) ein. Danach relativierte er den häufig aufgeworfenen Einwand, dass Private primär nach Gewinnmaximierung streben, im Ergebnis stellte er jedoch ebenfalls fest, dass staatliche und private Akteure grundsätzlich unterschiedliche Interessen verfolgten. Auf dieser Feststellung aufbauend wurden aktuelle Modelle der Einbeziehung Privater vorgestellt: (1.) Intermediäre, das heißt zwischen (Zentral-)Staat und privaten Individuen stehende, Institutionen, (2.) die Mitarbeit privater Akteure an Gesetzesvorlagen, (3.) die Schaffung neuer Klagerechte von Wirtschaftsunternehmen gegenüber Staaten und (4.) der Verkauf und die Rückmietung öffentlicher Infrastruktur. Daran anknüpfend folgte der – mahnende – Hinweis, dass diese neuen Wege der privaten Einflussnahme „weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden und zu einem massiven Abbau grundlegender demokratischer Rechte führen können“. *Kirchgässner* fordert demnach als Gegenmaßnahme einen Ausbau direkt-demokratischer Rechte, insbesondere des fakultativen und obligatorischen Referendums. Die von *Sturn/Kirchgässner* dargestellten Modelle wurden im Folgenden vom Auditorium kritisch reflektiert. Im Zuge der Diskussion wurden auf allgemeinerer Ebene die Vor- und Nachteile der Einbeziehung Privater erörtert: Laut *Claudia Fuchs* lasse sich am Beispiel der Zertifizierung im Produktrecht an verschiedener Stelle zeigen, dass bei privaten Akteuren möglicherweise das Bewusstsein dafür fehle, eine eigentlich „öffentliche“ Tätigkeit mit entsprechenden öffentlich-rechtlichen Konsequenzen auszuführen. Dies berge zwar Konfliktpotenzial, insgesamt könnten jedoch durch die Nutzung privaten Know-Hows erhebliche Vorteile generiert werden. Nicht zuletzt deswegen, so die weitere Diskussion, werden kooperative Modelle derzeit in vielen Bereichen, wie etwa im Steuerrecht, gefördert. Dadurch

würden freilich anspruchsvolle Mechanismen in Gang gesetzt, welche eine entsprechend ausbalancierte Ausgestaltung notwendig machen.

In seinem anschließenden Vortrag zu „Privatisierung und politische Macht“ konnte *Walter Reese-Schaefer* (Universität Göttingen) einen umfassenden Überblick über die politischen Ursachen der Privatisierung von Staatsaufgaben, beginnend mit dem Amtsantritt *Margaret Thatchers* in Großbritannien im Jahr 1979, geben. Basierend auf der Vorstellung, dass Private flexibler, kostengünstiger und kundenorientierter agieren als die als schwerfällig wahrgenommenen Verwaltungsapparate war damals die sog „systemische“ Privatisierung im Vormarsch. Dagegen könne Privatisierung aber auch „pragmatisch“ (für Kurzfristlösungen, wie etwa bei der italienischen Eisenbahn zur Korruptionsunterbindung) oder „taktisch“ erfolgen. Durch die Tendenz zur Privatisierung würden zwar neue Schwierigkeiten – wie etwa die Notwendigkeit zur Einrichtung von Regulierungsbehörden – auftreten, dennoch ist nach Ansicht *Reese-Schaefers* eine „Renaissance des unternehmerisch tätigen Staates“ nicht zu erwarten. Auf Basis dieses Vortrags wurden vor allem Überlegungen zur Verbesserung von Privatisierungsvorgängen angestellt. Nicht nur der fehlende bzw nur beschränkt existierende Wettbewerb auf privatisierten Märkten, sondern auch die Frage von Existenz und Mehrwert des „ausgliederungsfesten Kerns“ an Staatsaufgaben im Sinne der VfGH-Judikatur<sup>3)</sup> wurden dabei thematisiert.

### III. Von Privaten übernommene Funktionen im Rahmen staatlicher Aufgaben

Mit dem Thema der „Regelbildung durch Private“ eröffnete *Iris Eisenberger* (Universität Wien) den Kreis der Vorträge bezüglich der von Privaten im Rahmen staatlicher Aufgaben übernommenen Funktionen. Sie griff dafür mit der Europäischen Spielzeugnorm<sup>4)</sup> ein Beispiel aus dem europäischen Verwaltungskontext auf und unterzog es einer Analyse der Akteure und ihrer Handlungsformen. Dabei zeigte sie auf, dass im Bereich der harmonisierten Normen ein einfaches „Dreiecksmodell“ für die Beschreibung von Rolle und Funktion der beteiligten Akteure zu kurz greift. Auch in diesem Zusammenhang müsse festgestellt werden, dass die Grenze zwischen „Staat“ und „Privat“ starke Erosionstendenzen aufweist. Im Zuge der Reflexion des Bereichs der „Privatisierung von Normen“ wurde in der Diskussion vor allem auf die damit verbundenen Konfliktbereiche eingegangen: Insbesondere die in den besprochenen Normen verankerte Konformitätsvermutung und ein ausschließlich kostenpflichtiger Zugriff auf die Dokumente würden eine ordnungsgemäße Erfüllung der Funktion „Regelbildung“ problematisch erscheinen lassen (*Eisenberger*). Schlussendlich kam man mit der Frage der Möglichkeit einer eindeutigen Grenzziehung zwischen den staatlichen und privaten Handlungsformen auf bereits zuvor diskutiertes zurück. *Sturn* meinte – eine Kontroverse zwischen *Vec* und *Merli* kommentierend –, es werde immer einen „Graubereich“ geben, aber allein die Feststellung, dass es hybride Formen gibt, könne doch als Lösungsansatz noch nicht genügen.

*Andreas W. Wimmer* (Universität Innsbruck) behandelte als letzter Redner des ersten Symposiumstages Aspekte der „Leis-

3) ZB aus der jüngeren Rsp VfSlg 16.995/2003; 17.341/2004 sowie bereits VfSlg 14.473/1996.

4) EN 71-2: Entflammbarkeit; vgl dazu [http://www.verbraucherrat.din.de/sixcms\\_upload/media/2933/Entflammbarkeit\\_Spielzeug.pdf](http://www.verbraucherrat.din.de/sixcms_upload/media/2933/Entflammbarkeit_Spielzeug.pdf).

tungserbringung durch Private“. Nach der Nennung zahlreicher Bereiche, in denen Private im Rahmen staatlicher Aufgaben Leistungen erbringen,<sup>5)</sup> analysierte er anhand der von ihm nutzbar gemachten Rechtsverhältnistheorie<sup>6)</sup> drei ausgewählte Fallbeispiele: (a.) die Übertragung von Aufgaben der Versorgung von Schubhäftlingen an private Unternehmen, (b.) vollbetreutes Wohnen für Schwerbehinderte und (c.) die Bevollmächtigung der Oesterreichischen Kontrollbank mit der Vermittlung von Bundeshaftungen. In der darauffolgenden Diskussion merkte *Magdalena Pöschl* an, dass es doch gesamt-systematisch betrachtet „seltsam“ sei, wenn man etwa am Beispiel des Anhaltzentrums Vordernberg zwar die Amtshaftung bejahen, die Ausübung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt aber verneinen würde. Dazu wurde überlegt, ob eine mögliche Erklärung solcher Ergebnisse in der besagten „Hybridisierung“ liegen kann. *Pöschl* erwog im Folgenden, ob es für die Bewertung solcher Fallbeispiele vielleicht weiterhelfen könnte, nach dem „Verwalteten“ des konkreten Falles zu fragen (zB Gesamtbevölkerung bei Müllentsorgung, in anderen Fällen nur Teile dieser). Gegen Ende der Diskussion stellte das Auditorium fest, dass wohl die Rechtsordnung in diesen Fällen der Realität „hinterherhinke“ und Klärungsbedarf bestehe.

Zu Beginn des zweiten Veranstaltungstages widmete sich *Konrad Lachmayer* (Wien) dem weiten Feld der „Wissensbeschaffung durch Private“. Dabei schränkte er den Untersuchungsbereich seines Vortrags auf die Fallbeispiele (1.) der Nichtamtlichen Sachverständigen und (2.) der Beiräte/Vereine/Lobbyisten/Berater ein. Nach der Feststellung *Lachmayers*, dass keine allgemeingültige Definition des Wortes „Wissen“ existiere, eröffnete er erneut die Frage nach der Hybridität. Als Grund dafür nannte er seinen Eindruck, dass eine eindeutige Zuordnung im Sinne einer binären Codierung („Staat/Privat“, „öffentlich-rechtlich/privatrechtlich“, „national/international“) auch für den Fragenkomplex der Wissensbeschaffung oftmals nicht oder nicht mehr funktioniert. Auf Grundlage dieser Ausführungen wurde im Rahmen der Diskussion überlegt, wie „Wissen“ kategorisiert bzw von „Nichtwissen“ abgegrenzt werden kann.<sup>7)</sup> Darüber hinaus wurde von *Wiederin* zum Thema der Hybridität festgestellt, dass diese – weil eben keine eindeutige Zuordnung möglich sei – vielleicht als Wissensproblem gesehen werden könnte. Auch *Pöschl* setzte sich in diesem Zusammenhang wieder für die Beibehaltung einer binären Sichtweise ein: Eine eindeutige Zuordnung müsse auch deswegen möglich sein, weil Regelungen, die privates Wissen schützen (wie etwa das DSGVO), günstiger sein könnten als jene, die für staatliches Wissen gelten. *Harald Eberhard* (WU) verwies in diesem Zusammenhang auf den geplanten Art 22a B-VG, durch den entsprechend dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2013–2018 durch eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bestimmter Informationen „staatliches Handeln transparenter und offener gestaltet werden“ solle.<sup>8)</sup> Dies könnte im Bereich des „Wissens“ Änderungen im Machtverhältnis zwischen Staat und Privat bringen. Abgeschlossen wurde dieses Thema mit einer überaus angeregten Diskussion zu Fragen dieses Machtverhältnisses angesichts neuer Medien und gesteigerten Informationsflüssen und Datenvolumina.

5) *Wimmer* bezeichnete dies sogar als „Leistungsdickicht“.

6) MwN *Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1987) 294.

7) Verwiesen wurde dabei explizit ua auf den Sammelband von *Collin/Horstmann* (Hrsg), Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis (2004).

8) Erläut 19/ME 25. GP 1.

*Franz Merli* behandelte in seinem Referat das Thema der „Bewertung durch Private“. Nachdem er „Bewertung“ als die „Beurteilung, ob ein bestimmtes Objekt gewünschte oder ungewünschte Eigenschaften aufweist“ definiert hatte, setzte er mit der Feststellung fort, dass die Erfüllung dieser Funktion durch Private durchaus gewollt und daher auch gesetzlich vorgesehen sei. Er merkte im Zuge seiner Ausführungen an, dass im Zusammenhang mit Bewertungsrechtsverhältnissen oft keine Drei-, sondern letztlich nur „Zweiecke“ zu identifizieren seien (das heißt jene Fälle, in denen private Bewerber „in den Staat integriert“ werden, wie zB bei Fahrprüfungen oder Nichtamtlichen Sachverständigen). Dem gegenüber bestünden „echte Dreiecksverhältnisse“<sup>9)</sup> etwa bei der Konformitätsbewertung im Produktrecht. Vereinzelt wären jedoch auch nur lose Verbindungen, wie etwa bei Ratingagenturen, zu identifizieren. Abschließend forderte *Merli* mehr Problembewusstsein, Sinn für Alternativen und einen Willen zur Systematisierung. Dies könnte die (Rechts-)Wissenschaft liefern, indem sie unter Wahrung demokratischer Mindeststandards unkonventionelle funktionale Äquivalente<sup>10)</sup> entwickle. In der folgenden Diskussion wurde zentral die Frage des Rechtsschutzes, dabei insbesondere das Verhältnis von Amtshaftung zu zivilrechtlichen Haftungen und diesbezüglich bestehende Judikaturdivergenzen thematisiert. Als Herausforderung für das „Rechtsschutzdenken“ als solches wurde die Abstimmung dieser beiden Systeme gesehen und auch auf mögliche Alternativen im Sinne von äquivalenten Mechanismen in anderen Rechtsgebieten verwiesen (*Fuchs*). Es könne festgestellt werden, dass privatrechtliche Haftungsregimes oftmals moderner und optimierter ausgestaltet sind als die Amtshaftung (*Wiederin*).

Dem Thema der „Kontrolle durch Private“ widmete sich als letzter Redner der Tagung *Sebastian Schmid* (Universität Innsbruck). Gegenstand einer rechtlichen Kontrolle sei menschliches Verhalten, „welches auf seine Übereinstimmung mit dem Gesollten überprüft wird“. Zentral wurde dabei die rechtswissenschaftlich-systematische Perspektive der privaten Kontrolltätigkeit beleuchtet: Der Systematisierungsansatz, wonach zwischen Beleihung und Inpflichtnahme zu unterscheiden sei, basiere „darauf, dass an einer bestimmten Stelle Verwaltungshandeln aufhört und privatrechtsförmiges Handeln beginnt“. Betrachtet man jedoch die Vielzahl unterschiedlicher Einbeziehungsmodi privater Akteure, zeige sich bei diesem Ansatz ein „blinder Fleck“. Besonders spannend war die Aufstellung der (anhand konkreter Beispiele im Sinne einer typisierenden Betrachtungsweise anzuwendenden) Regelungselemente, um Handlungen Privater als „schlicht-hoheitlich“ oder „privat“ zuzuweisen. *Schmid* schloss seine Ausführungen mit der kritischen Feststellung, dass durch die Übertragung von Kontrollbefugnissen auf Private ein Kontrollverlust des Staates eintrete, welcher mit einer Ausdehnung des Normenbestandes kompensiert werde. Im Anschluss wurden nicht nur die von *Schmid* angeführten Kritikpunkte reflektiert, sondern auch abschließend die von der Arbeitsgemeinschaft getroffene Kategorisierung der von Privaten übernommenen Funktionen (Regelsetzung, Leistungserbringung, Wissensbeschaffung, Bewertung, Kontrolle) diskutiert. Aufgrund der Tatsache, dass die Vortragenden ähnliche Beispiele für „Bewertung“ und „Kontrolle“ angeführt hatten,

9) Diese sind gekennzeichnet durch die Existenz dreier gesonderter Rechtsverhältnisse.

10) Dazu schon *Franz Merli*, Die Zukunft der Verwaltung (2010) 50 f mwN, sowie weiterführend die Überlegungen bei *Magdalena Pöschl*, Private Verwalter als Problem des Allgemeinen Verwaltungsrechts, in FS H. Mayer (2011) 515 (535).

wurde vorgeschlagen, diese Kategorien für das weitere Forschungsvorhaben zusammenzuführen (*Wiederin*).

Mit der Feststellung, dass diese Auftaktveranstaltung zwar viele Klarstellungen aus historischer, wirtschaftlicher, politischer und juristischer Perspektive gebracht, gleichzeitig aber auch eine Vielzahl neuer Fragen aufgeworfen hat, und mit dem Ausblick, dass hierfür ein weiterer intensiver Gedankenaustausch, Reflexionen und Systematisierungsarbeiten erforderlich sein werden, verabschiedeten sich die Gastgeber vom Auditorium und verwiesen auf den bald erscheinenden Tagungsband und die noch folgenden Veranstaltungen zum Thema.

#### IV. Resümee

Mit dieser Veranstaltung gelang der Arbeitsgemeinschaft „Staatliche Aufgaben, private Akteure“ eine beeindruckende Grundstocklegung für das Verständnis des untersuchten Forschungsgegenstandes, indem bestehende Spannungsfelder und der weitere Forschungsbedarf aufgezeigt wurden und wertvolle erste Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Hervorzuheben sind dabei folgende Aspekte:

Nicht nur bei der Aufarbeitung des historischen, politischen und wirtschaftlichen Rahmens, sondern auch bei der Analyse der von Privaten übernommenen Funktionen wurde, wie bereits angeführt, wiederholt darüber diskutiert, ob „Staat“ und „Privat“ weiterhin im Sinne einer binären Codierung bzw. Dichotomie verstanden werden können. Damit wurde das in der Literatur häufig thematisierte Problem der „Grenzziehung“<sup>11)</sup> aufgegriffen, welches trotz der Tatsache, dass es die (unterschiedlich weit reichende) Einbeziehung Privater im Rahmen staatlicher Aufgabenerfüllungen – wie durch *Vecs* rechtshistorische Analyse bestätigt werden konnte – schon lange gibt, bislang nicht geklärt werden konnte. Aus diesem Grund wurde erwogen, ob der dichotome Lösungsweg nicht zugunsten hybrider Formen aufgegeben werden müsse.

11) Stellvertretend für Viele *Pöschl* (FN 10) 515 ff.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Zuweisung zu „Staat“ oder „Privat“ konnten zahlreiche Spannungsfelder identifiziert werden. Zu nennen ist etwa das bislang nicht geklärte Zusammenspiel zwischen Amtshaftung und Schadenersatz bzw. Amtsverschwiegenheit und Betriebsgeheimnis. Nur peripher behandelt wurden indes Fragen einer Grundrechtsgebundenheit der involvierten privaten Akteure. Für weitere Forschungstätigkeiten ist darüber hinaus die getroffene Feststellung wesentlich, dass oftmals die Ausgestaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Rahmenbedingungen nicht optimal vonstattgeht. Es stellte sich in diesem Zusammenhang heraus, dass die Ausgestaltung des Rechtsschutzes häufig elementare Defizite aufweist.

Manche Aspekte konnten – auch aus Zeitgründen – nicht oder nicht abschließend behandelt werden. Spannend wären etwa Überlegungen dahingehend gewesen, inwiefern *Wimmers* Ansatz der Heranziehung der Rechtsverhältnistheorie tatsächlich „als Ordnung stiftendes analytisches Instrument“ dienen kann. Auch die Tauglichkeit der vorgenommenen Kategorisierungen und der Repräsentanz der dafür genannten Praxisbeispiele (zB Anhaltezentrum Vordernberg, Nichtamtliche Sachverständige) hätte einer tiefergreifenden Diskussion bedurft.

Resümierend war die Veranstaltung überaus gelungen und erfüllte jegliche Ansprüche, die an eine Auftaktveranstaltung eines derartigen, auf mehrere Jahre hin ausgerichteten Forschungsprojektes zu stellen sind. Aus diesem Grund sind nicht nur der angekündigte Tagungsband, sondern auch weitere Symposien zu diesem Thema mit Spannung zu erwarten!



Foto privat

#### Die Autorin:

Univ.-Ass. Michaela Helmreich, LL.M. (WU)  
Institut für Österreichisches und Europäisches  
Öffentliches Recht  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Welthandelsplatz 1/D3  
A-1020 Wien  
E-Mail: michaela.helmreich@wu.ac.at

#### Die Rezensenten:

*Univ.-Prof. Dr. Harald Eberhard*, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1 D3, 1020 Wien.

*Univ.-Ass. Michaela Helmreich, LL.M. (WU)*, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1 D3, 1020 Wien.

*Ass.-Prof. Dr. Lamiss Khakzadeh-Leiler*, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre, Universität Innsbruck, Innrain 52d, A-6020 Innsbruck.

*asso. Prof. Dr. Thomas Müller, LL.M. (Schlosshofen)*, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre, Universität Innsbruck, Innrain 52d, A-6020 Innsbruck.

*Univ.-Ass. Dr. Andreas Orator, BA, LL.M. (NYU)*, diplômé (Sciences-Po), Institut für Europarecht und Internationales Recht, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1 D3, 1020 Wien.

*Mag. Dr. Martin Paar*, Leitender Prokuraturanwalt, Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, A-1011 Wien.

*em.o.Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler*, Philippine Welser-Straße 27, A-6020 Innsbruck.

*Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel*, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, A-1010 Wien.

*Univ.-Ass. Claudia Siuda, LL.M. (WU)*, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1 D3, 1020 Wien.

*Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin*, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien, Juridicum, Schottenbastei 10-16, A-1010 Wien.